

1010 Wien, den 11. April 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft: MAYRHOFER

Zl. IV-52.198/3-2/85

Klappe 6462 Durchwahl

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7

1010 W i e n

zu Zl. 11.196/6-III/4-85

24
Date: 15. APR. 1985
Verteilt 1985-4-16 Kreuz

Entwurf einer Vereinbarung gem.
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Steiermark über
einen gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienst;

S. Krawac

allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Ver-
einbarung Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 2 Z 3:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Blutkonserven unter den
Begriff des Arzneimittels fallen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 Arznei-
mittelgesetz), ihre Nennung im § 2 Z 3 daher zu formulieren
wäre wie folgt: " von Arzneimitteln, insbesondere auch
von Blutkonserven, Organen " vergleiche dazu auch § 2
Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr über Ambulanz und Rettungsflüge mit Zivilluft-
fahrzeugen, BGBl.Nr. 126/1985).

Zu § 5 Z 2:

Es ist zu bemerken, daß "Flugrettungsärzte" jeder Rechts-
grundlage entbehren; der Begriff "Flugrettungsarzt" stellt
insbesondere weder eine Berufsbezeichnung dar noch eine ent-

- 2 -

sprechende spezielle Ausbildung für diese Tätigkeit festgesetzt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Begriff "Flugrettungsärzte" durch "Ärzte" zu ersetzen (vgl. dazu auch § 4 Abs. 1 der oben erwähnten Verordnung).

Darüber hinaus ist grundsätzlich anzuregen, die Begriffsbestimmungen der Vereinbarung der oben erwähnten Verordnung anzugleichen (vgl. insbesondere deren § 2).

Es wird ersucht, der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Rechnung zu tragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bilcsik

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Z1. IV-52.198/3-2/85

Wien, 11. April 1985

Dorn

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Z1. 64.108-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis.

20 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gilesmij